



## **Satzung des Siedlervereins Eichkamp e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

„Siedlerverein Eichkamp e. V.“

Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter Nr. 8279 Nz in das Vereinsregister eingetragen. Gründungstag ist der 04.08.1947. Sitz des Vereins ist Berlin-Charlottenburg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Kultur und Heimatpflege
- des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- kulturelle und geschichtliche Veranstaltungen, auch Heimat bezogene
- Einrichtung und Unterhalt eines Treffortes mit Schaffung einer Kontaktbörse zur Unterstützung insbesondere älterer, hilfsbedürftiger Menschen sowie des generationen-übergreifenden Zusammenlebens und gegenseitigen Helfens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 52 ff der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Finanzielle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

### **§ 3 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürliche Personen vom vollendeten 16. Lebensjahr an werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.

Juristische Personen können fördernde Mitglieder des Vereins ohne Stimmrecht werden.

Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Anmeldung zum Eintritt ist schriftlich an den Verein zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahreschluss.
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen auf Grund einer Entscheidung des Vorstandes nach Anhörung der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres zu zahlen.

Im ersten Mitgliedsjahr ist vom Eintrittsmonat an ein anteiliger Beitrag zu zahlen.

Ehegatten und weitere Familienmitglieder eines Mitglieds, die Mitglieder sind oder werden wollen, zahlen jeweils den halben Jahresbeitrag. Weitere Familienmitglieder sind nicht volljährige und in der Ausbildung befindliche Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Mitglieder mit geringen Einkünften können auf Antrag Ermäßigung oder Befreiung vom Mitgliedsbeitrag erhalten.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und seinem Vertreter, dem Schriftführer und seinem Vertreter und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen.

Der Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein. Er stützt sich dabei auf das Vertrauen der Mitglieder und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dazu finden regelmäßige Vorstandssitzungen statt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes. Er wird dabei von diesen unterstützt.

## **§ 9 Wahl des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren mit der Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Er setzt die Tagesordnung fest. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollte beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

In den ersten drei Monaten des Haushaltsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Es können weitere Mitgliederversammlungen stattfinden. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vorher durch schriftliche Mitteilungen unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie müssen begründet und vom Antragsteller unterschrieben sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen, die erst während der Sitzung gestellt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die den wesentlichen Inhalt der Diskussion zusammengefasst wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie wird durch Aushang bekannt gegeben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch binnen 14 Tagen nach Aushang erfolgt.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können durch den Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Sie bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die vorgesehenen Änderungen müssen spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Satzungsänderungen aus formalen Gründen oder wegen Auflagen von Aufsichtsbehörden können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist später darüber zu informieren

### **§ 12 Veröffentlichungen des Vereins**

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Aushang innerhalb der Siedlung Eichkamp und durch Mitteilungsblätter sowie auf elektronischem Wege

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine vier Fünftel Mehrheit der erschienen Mitglieder.

Wird diese Mehrheit in der ersten zu diesem Zweck einberufenen Versammlung nicht erreicht, kann eine nach vier Wochen einberufene Versammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder endgültig entscheiden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kultur- und Heimatpflege oder für das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke

### **§ 14 In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.